

# **BGer 4A 528/2016 vom 7. Februar 2017**

Bundesgericht, 2017-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_528\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_528_2016)

FR: TF 4A 528/2016 du 7 février 2017

IT: TF 4A 528/2016 del 7 febbraio 2017

## **Regeste**

Arbeitsvertrag; Lohn | Vertragsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 141 III 395 E. 2.1 S. 397 mit Hinweisen). Gegenstand des Verfahrens bildet eine Zivilsache ( Art. 72 Abs. 1 BGG ). Das Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin wurde im kantonalen Verfahren nur teilweise geschützt und es wurden ihr Prozesskosten auferlegt ( Art. 76 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerde richtet sich gegen ein Urteil des Obergerichts, mit dem dieses über einen Anspruch auf Auskunft und Rechenschaftsablegung im Sinn einer Stufenklage entschied, während das ebenfalls gestellte Begehren um Leistung einer Geldsumme noch nicht beurteilt wurde. Beim angefochtenen Urteil handelt es sich damit um einen beschwerdefähigen Teilentscheid ( Art. 91 lit. a BGG ; Urteil 4A\_498/2008 vom 5. November 2009 E. 1.2.2). Die Streitwertgrenze von Fr. 15'000.-- (Art. 51 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG ) ist erfüllt und die Beschwerdefrist ist gewahrt ( Art. 100 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2**

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Mit Blick auf die allgemeinen Begründungsanforderungen an eine Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) behandelt es aber grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind; es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f. mit Hinweisen). Eine qualifizierte Rügepflicht gilt hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten und von kantonalem Recht. Das Bundesgericht prüft eine solche Rüge nur insofern, als sie in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53 mit Hinweis). Unerlässlich ist im Hinblick auf Art. 42 Abs. 2 BGG , dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 89, 115 E. 2 S. 116). Erfüllt eine Beschwerde diese Anforderungen nicht, ist darauf nicht einzutreten. Die Begründung hat in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen. Die beschwerdeführende Partei darf eine allfällige Replik nicht dazu verwenden, ihre Beschwerde zu ergänzen oder zu verbessern. Zulässig

sind nur Vorbringen, zu denen erst die Ausführungen in der Vernehmlassung eines anderen Verfahrensbeteiligten Anlass geben (vgl. BGE 135 I 19 E. 2.2 S. 21 ; 132 I 42 E. 3.3.4 S. 47; Urteile des Bundesgerichts 4A\_279/2013 vom 12. November 2013 E. 2; 4A\_146/2012 vom 10. Januar 2013 E. 2.7). Dem trägt die Beschwerdeführerin mit ihrer Replik nicht Rechnung. Das betrifft namentlich ihre Ausführungen zu "catch up, high-water mark", wozu sich bereits die Vorinstanz äusserte. Darauf ist somit nicht einzugehen.

### E. 3

Die Vorinstanz stellte fest, das Arbeitsgericht habe die vorerst strittige Frage, ob die drei Arbeitsvertragszusätze gültig zustande gekommen seien, im ersten Teilurteil vom 14. Januar 2015 bejaht und dem Beschwerdegegner entsprechend seiner Qualifikation des Carried Interest als Lohn in Form eines Anteils am Geschäftsergebnis ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Sinn von Art. 322a Abs. 2 OR zugestanden. Daher habe es die Beschwerdeführerin zur Abrechnung und Auskunft gemäss den vom Beschwerdegegner gestellten Rechtsbegehren verpflichtet. In der Folge und nachdem dieses Urteil nicht angefochten worden war, seien sich die Parteien über den zeitlichen Umfang der Abrechnung uneins gewesen. Die Beschwerdeführerin habe den Passus im Teilurteil vom 14. Januar 2015, wonach sie "in diesem Sinne für die Jahre 1997 bis 2003 (pro rata) " abzurechnen habe, fälschlicherweise so verstanden, dass sie lediglich bis Ende 2003 abzurechnen habe. Das habe den Beschwerdegegner zur Stellung eines Erläuterungsbegehrens veranlasst. Nachdem das Arbeitsgericht in seinem erläuternden Urteil vom 15. Oktober 2015 klargestellt habe, dass die Abrechnungspflicht sämtliche Erlöse über die gesamte Laufzeit (auch über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus) erfasse, und Berufung nur gegen dieses Urteil vom 15. Oktober 2015 erhoben worden sei, sei nur noch der zeitliche Umfang der Anspruchsberechtigung und - darauf basierend - der Umfang der Abrechnungspflicht zu beurteilen. Diesbezüglich erwog die Vorinstanz, die unterschiedlichen Auffassungen der Parteien seien darauf zurückzuführen, dass die drei Arbeitsvertragszusätze inhaltlich nicht übereinstimmten. Die Beschwerdeführerin zitiere aus dem Arbeitsvertragszusatz H.\_\_\_\_\_/I.\_\_\_\_\_. Gemäss dessen Ziffern 3.1 Abs. 3, 3.2 und 4 basiere die Berechnung des "Performance Fee Pool" und die "Leaver"-Regelung auf einem bestimmten Kalenderjahr bzw. auf den Erträgen eines bestimmten Kalenderjahres. Demgegenüber berufe sich der Beschwerdegegner für seine Vertragsinterpretation auf den Arbeitsvertragszusatz F.\_\_\_\_\_/G.\_\_\_\_\_ und auf sogenannte "Vintage Years". Gemäss dessen Ziffern 3.1 Abs. 3, 3.2 und 4 basiere die Berechnung des "Carried Interest Fee Pool" und die "Leaver"-Regelung auf einem bestimmten Vintage-Jahr bzw. auf den Erträgen eines bestimmten Vintage-Jahres. Für jedes Vintage-Jahr werde ein besonderer Carried Interest Pool gebildet, der aufgrund des "Carried Interest received with respect to a specific Vintage Year " ermittelt werde. Definiert werde "Vintage Year" als "any period of twelve months starting on January 1 and ending on December 31 of a specific calendar year during which investments are made, as defined in the Structure Agreements. However, the first Vintage year shall include the period starting on January 1, 1997 and ending on December 31, 1999". Schliesslich würden die Parteien auf den dritten Arbeitsvertragszusatz J.\_\_\_\_\_ nicht speziell Bezug nehmen. Wie beim Arbeitsvertragszusatz F.\_\_\_\_\_/G.\_\_\_\_\_ erfolge bei diesem die Speisung des Carried Interest Pool mit Bezug auf ("with respect to") ein bestimmtes Vintage-Jahr. Entsprechend unterschied die Vorinstanz zwischen dem Arbeitsvertragszusatz F.\_\_\_\_\_/G.\_\_\_\_\_ sowie dem Arbeitsvertragszusatz J.\_\_\_\_\_ einerseits und dem Arbeitsvertragszusatz H.\_\_\_\_\_/I.\_\_\_\_\_ andererseits. Für erstere bestehe ein

Anspruch auf Beteiligung an den Erlösen an den bis und mit 31. Dezember 2003 getätigten Investitionen für deren ganze Laufzeit. Entscheidend sei, dass in diesen Vertragszusätzen (je Ziff. 3.1 Abs. 3) ein separater Carried Interest Pool für jedes Vintage-Jahr gebildet werde. Ausserdem werde in Ziffer 2.v der beiden Arbeitsvertragszusätze der Begriff "Quota" definiert als Anteil des Arbeitnehmers am Carried Interest-Pool für ein bestimmtes Vintage-Jahr. Der Anspruch für die früheren Vintage-Jahre werde nicht davon abhängig gemacht, dass der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des tatsächlichen Anfalls des Erlöses noch bei der Beschwerdeführerin beschäftigt sei. Die Beschwerdeführerin zeige auch nicht auf, inwiefern ihre Definition der "high-water mark" (vgl. Beiblatt zum Arbeitsvertrag) die Berechtigung des Beschwerdegegners an Erlösen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufheben soll. Dass die Mindestrendite ("Hurdle rate") im Arbeitsvertrag auf "8 % p.a." festgesetzt worden sei, bedeute nicht, dass während der Laufzeit des Investments eine kalendermässige Generierung und Auszahlung des Carried Interest erfolge. Demzufolge habe die Beschwerdeführerin betreffend die vom Beschwerdegegner in der Klageschrift S. 8 ff. lit. aa bis hh aufgelisteten Investments für deren ganze Laufzeit (auch über die Beendigung des Arbeitsvertrages hinaus) über die damit erzielten Erlöse einschliesslich Kompensationen und Forderungsverzichte abzurechnen. Anders verhalte es sich mit dem Arbeitsvertragszusatz H.\_\_\_\_\_/I.\_\_\_\_\_. Hier partizipiere der Beschwerdegegner lediglich an Erlösen, die bis zum 31. Dezember 2003 in den Pool geflossen seien. Denn Ziff. 3.1 Abs. 3 dieses Arbeitsvertragszusatzes bestimme, dass die Berechnung "shall be based on the H.\_\_\_\_\_/I.\_\_\_\_\_ Performance Fee received during a specific calendar year". Die Beschwerdeführerin müsse daher grundsätzlich nur bis Ende 2003 abrechnen und insoweit sei das erstinstanzliche Urteil zu korrigieren. Für die Abrechnung über Kompensationszahlungen für "liquidated damages" und Forderungsverzichte bestehe eine solche zeitliche Beschränkung aber auch hier nicht.

#### **E. 4**

Dass betreffend den Carried Interest Pool H.\_\_\_\_\_/I.\_\_\_\_\_ grundsätzlich nur für die bis Ende 2003 in diesen Pool geflossenen Erträge abzurechnen ist, ist nicht mehr umstritten, nachdem der Beschwerdegegner selber keine Beschwerde dagegen erhoben hat.

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hat zu Recht für die hier entscheidende Frage des Ausschüttungszeitpunktes von Carried Interest beziehungsweise dessen Zufluss in die Carried Interest-Pools nichts Entscheidendes aus dem Begriff Carried Interest als solchem abgeleitet. Zwar handelt es sich beim sog. Carried Interest um einen feststehenden Begriff im Vergütungssystem von Private Equity-Fonds. Eine Management-Gesellschaft wie die Beschwerdeführerin erbringt ihre Tätigkeit aufgrund von Management-Verträgen mit Investoren. Für diese Tätigkeit erhält sie eine laufende, vom Ertrag unabhängige sog. Management Fee. Darüber hinaus erhält sie eine Gewinnbeteiligung (Carried Interest). Wird eine bestimmte Mindestrendite (für die Investoren) erreicht (sog. Hurdle rate), werden die Management-Gesellschaft beziehungsweise die Fondsmanager mit einem Prozentsatz am Gewinn beteiligt (Urteil 4A\_380/2011 vom 5. März 2012 E. 5.1.4; STEFAN OESTERHELT, in: Basler Kommentar, Kollektivanlagegesetz, 2. Aufl. 2016, N. 243a und b Vor Art. 1 KAG ). Hinsichtlich des Ausschüttungszeitpunkts des Carried Interest findet man in der Vertragspraxis v.a. zwei Modelle. Beim sog. Fund-as-a-whole-Konzept (oder "Fund Carry") erfolgt die Auszahlung des Carried Interest erst am Ende der Laufzeit des Fonds (typischerweise zehn Jahre), nachdem die Investoren ihr investiertes Kapital und die Hurdle

rate erhalten haben. Es wird also durch Saldierung sämtlicher Erlöse und Verluste aus sog. Exits (Verkäufen einzelner sich im Portfolio des Fonds befindlicher Unternehmen) der Nettoerlös des Fonds ermittelt. Beim sog. Deal-by-Deal-Konzept (oder "Deal Carry") erfolgt die Zuweisung des Carried Interest nach jedem einzelnen Exit. Mit der Vereinbarung eines sog. "catch-up" stellen die Parteien des Management-Vertrages sicher, dass in der Retrospektive bei Liquidation des Fonds tatsächlich sämtliche Erlöse nach Massgabe des vertraglichen Verteilungsschlüssels (i.d.R. 20 % zu 80 %) aufgeteilt wurden. Mit einem Rückgewährvorbehalt (sog. "claw-back") wird sodann vereinbart, dass bereits erfolgte Carried Interest-Ausschüttungen zurückzubezahlen sind, sofern dies am Ende der Fondslaufzeit für die vollständige Kapitalrückzahlung inkl. Hurdle rate notwendig sein sollte. Bei diesem Modell erfolgen also eine Art Abschlags- oder Vorauszahlungen, bevor der Fonds definitiv abgerechnet wird (vgl. zum Ganzen LUTZ BOXBERGER, in: Rechtshandbuch Private Equity, Jesch/Striegel/ Boxberger [Hrsg.], 2010, S. 135 f.; JÜRIG FRICK, Private Equity im Schweizer Recht, 2009, S. 130 Rz. 400 f.; auch MICHAEL WIESBROCK, in: Rechtshandbuch Private Equity, Jesch/Striegel/Boxberger [Hrsg.], 2010, S. 465 f.). Im Gegensatz zum Carried Interest von Private Equity-Fonds wird die bei Hedge-Fonds übliche Performance Fee regelmässig (typischerweise jährlich) an die Hedge-Fonds-Manager ausbezahlt (OESTERHELT, a.a.O., N. 243d Vor Art. 1 KAG ).

#### **E. 4.2**

Gibt es verschiedene Modelle, kommt es entscheidend auf das zwischen den Parteien Vereinbarte an.

##### **E. 4.2.1**

Die unterschiedliche Auslegung der Vorinstanz des Arbeitsvertragszusatzes H.\_\_\_\_\_/I.\_\_\_\_\_, einerseits und der beiden anderen Arbeitsvertragszusätze andererseits beruht allein auf deren unterschiedlichen Wortlauten. Die Parteien lieferten deshalb keine Erklärung für die unterschiedlichen Regelungen, weil sie selber im Verfahren den Standpunkt einnahmen, die drei Vertragszusätze seien im hier massgeblichen Punkt deckungsgleich. Die Beschwerdeführerin äusserte sich gemäss den Feststellungen der Vorinstanz ausdrücklich in diesem Sinn. Aber auch der Beschwerdegegner ging - stillschweigend - von einer einheitlichen Auslegung aus, indem er für alle drei Arbeitsvertragszusätze den gleichen Inhalt behauptete. Die Vorinstanz liess offen, ob die Parteien bewusst die Unterschiede zwischen den drei Vertragszusätzen übergingen oder ob sie die Einzelheiten ihrer Vertragskonstruktionen selber nicht überblickten. Angesichts der Bedeutung, welche die Parteien dem Streitgegenstand beimessen - immerhin gelangen sie deswegen schon zum zweiten Mal ans Bundesgericht - ist letzteres wohl auszuschliessen. Hinweise dafür, von welcher zeitlichen Abgrenzung die Arbeitsvertragszusätze ausgehen, könnten sich aus den Management-Verträgen ergeben, welche die Beschwerdeführerin mit den Investoren geschlossen hat (in den Arbeitsvertragszusätzen "Structure Agreements" genannt). Denn es liegt nahe, dass hier eine Parallele geschaffen wurde, geht es ja um die Weitergabe der vereinnahmten Erlöse. Darauf berufen sich die Parteien aber nicht und auch die Vorinstanz traf keine Feststellungen dazu. Es ist daher nicht möglich, gestützt auf den Hintergrund dieser Carried Interest Pools weitere Anhaltspunkte für die Auslegung der Arbeitsvertragszusätze zu gewinnen.

##### **E. 4.2.2**

Die Beschwerdeführerin beruft sich vor allem darauf, dass die Pools in den beiden hier noch strittigen Arbeitsvertragszusätzen gleich wie gemäss dem Arbeitsvertragszusatz H.\_\_\_\_\_/I.\_\_\_\_\_/ aus effektiv eingegangenen Erträgen ("Carried Interest received") alimentiert würden und nicht bloss Ansprüche auf solche erfassen würden. Ausserdem werde die "Quota", also die Beteiligung des Arbeitnehmers, in allen drei Arbeitsvertragszusätzen gleich definiert als Anteil am so gebildeten Pool. Also habe der Beschwerdegegner nur Anspruch auf seine Quota an dem durch effektiv eingegangene Erträge gebildeten Pool. Dem ist nicht so. Ziffer 2 der jeweiligen Arbeitsvertragszusätze, auf die auch die Beschwerdeführerin verweist, definiert lediglich bei den beiden vorliegend noch strittigen Arbeitsvertragszusätzen den "Carried Interest" und den daraus gebildeten "Carried Interest Pool" (Ziff. 2.ii und iii). Demgegenüber ist im Arbeitsvertragszusatz H.\_\_\_\_\_/I.\_\_\_\_\_ einzig im Titel von "Carried Interest" die Rede. Der ganze Vertragstext bezieht sich dagegen nur auf "Performance fee" und entsprechend fehlt eine Definition von "Carried Interest". Bereits dieser Unterschied verdeutlicht, dass es eben im einen Fall um den bei einem einzelnen Exit oder der Auflösung des Fonds geschuldeten Carried Interest ging, im andern Fall dagegen um die grundsätzlich jährlich geschuldete Performance Fee (vgl. 4.1 oben). Die Beschwerdeführerin zitiert sodann nur einen Teil von Ziffer 2.ii der strittigen Vertragszusätze, wonach "Carried Interest" "the performance related net revenues or net fees in the form of dividends, or other performance related fees or compensation received..." erfasse. Dabei übersieht sie, dass diese Definition im Arbeitsvertragszusatz F.\_\_\_\_\_/G.\_\_\_\_\_ weiter präzisiert wird. Dort wird ausdrücklich festgehalten: "The term Carried Interest shall include all amounts received (...) as a result of the termination of the Structure Agreements". Gegenstand des Carried Interest bilden also auch die (erst) bei Beendigung einer Management-Vereinbarung mit einem bestimmten Investor entstehenden Entschädigungen. Denkbar wäre nun, dass solche Entschädigungen zwar grundsätzlich in den Pool fliessen, der Arbeitnehmer aber nur daran partizipiert, wenn dieser Zufluss noch während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses erfolgt, wie die Beschwerdeführerin sinngemäss geltend macht. Dafür gibt es aber keine Anhaltspunkte in den Vertragszusätzen und das würde auch dem Grundkonzept des Carried Interest widersprechen. Vielmehr besteht gerade bei der auch von der Beschwerdeführerin zitierten Regelung beim Ausscheiden als "Good Leaver" wiederum ein Unterschied zur Regelung beim Arbeitsvertragszusatz H.\_\_\_\_\_/I.\_\_\_\_\_. Während bei letzterem der "Good Leaver" 100 % seiner Quote am "Performance Fee Pool related to the previous calendar year (...)" erhält, lautet die Bestimmung in den hier noch strittigen Arbeitsvertragszusätzen, der Arbeitnehmer erhalte "100 % of his Quotas in the Carried Interest Pools related to all previous Vintage years (...)" (je Ziff. 4.1). Er erhält also alle bezogen auf die Vintage-Jahre bis zu seinem Ausscheiden zugesprochenen Quoten (Mehrzahl). Wäre es so, wie die Beschwerdeführerin meint, dass Anspruch nur auf die bereits zugeflossenen Entschädigungen bestünde, würde diese Regelung keinen Sinn machen. Denn dann hätte ohne weiteres der dem Arbeitnehmer zustehende Anteil wie im Arbeitsvertragszusatz H.\_\_\_\_\_/I.\_\_\_\_\_ jährlich berechnet und ausgezahlt werden können. Es hätte also keine Regelung getroffen werden müssen auch für die "previous Vintage Years", sondern nur wie beim Arbeitsvertragszusatz H.\_\_\_\_\_/I.\_\_\_\_\_ für das "previous calendar year". Mit der Vorinstanz ist somit zu schliessen, dass sich die Ansprüche des Beschwerdegegners auf alle (auch die künftigen) Erlöse aus den in der Klage unter Ziff. II.1.2 lit. aa bis hh aufgelisteten Investitionen beziehen. Daran ändert nichts, dass in den jeweiligen Ziffern 2.ii der strittigen Arbeitsvertragszusätze von den

Entschädigungen, die "received" worden sind, die Rede ist. Denn an dieser Stelle geht es um die allgemeine Umschreibung, was vom Carried Interest alles erfasst wird. Es ist klar, dass der Arbeitnehmer nur Ansprüche hat, wenn seine Arbeitgeberin zuvor entsprechende Entschädigungen erhalten ("received") hat. Entsprechend lässt sich entgegen der Beschwerdeführerin auch nichts daraus ableiten, dass gemäss Ziffer 3.3 Abs. 1 der hier strittigen Arbeitsvertragszusätze jeweils im April eines Jahres die Verteilung der Quote "for the Carried Interest received (...) during the previous calendar year" erfolgte. Denn dies bezieht sich offensichtlich eben nur auf jene Carried Interest-Entschädigungen, die im vorhergehenden Jahr zufließen, unter anderem als Resultat der Beendigung eines Management-Vertrages. Unbehelflich ist schliesslich auch der Einwand der Beschwerdeführerin gestützt auf den in Ziffer 1 der Arbeitsvertragszusätze umschriebenen Zweck der Mitarbeiterbindung. Diesem Zweck entspreche die Tatsache, dass die Tätigkeit einer Management-Gesellschaft keineswegs lediglich in der Auswahl der Investitionen, sondern ebenso stark in deren Betreuung und Überwachung bestehe. Dem widerspreche es, wenn ein Mitarbeiter noch an Erträgen auf Investitionen partizipiere, die allenfalls kurz vor seinem Ausscheiden gemacht wurden, zu deren Betreuung und Überwachung er aber dann nicht mehr beitrage. Damit verkennt sie, dass die Arbeitgeberin nicht nur gewinnabhängige variable Entschädigungen, sondern auch fixe Management Fees erhält, mit denen sie unter anderem die fixen Bestandteile der Saläre ihrer Angestellten bezahlen kann, womit wiederum deren allgemeine Überwachung der einmal getätigten Investitionen entschädigt werden kann.

#### **E. 4.3**

Ergibt sich aus der Auslegung der konkreten Vereinbarungen, dass die Auffassung der Vorinstanz zu schützen ist, braucht auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu der nicht zwingenden Bestimmung von Art. 322a OR nicht mehr eingegangen zu werden.

#### **E. 5.1**

Wie erwähnt ging die Vorinstanz davon aus, der Beschwerdegegner sei im Rahmen des Arbeitsvertragszusatzes H.\_\_\_\_\_/I.\_\_\_\_\_  
lediglich an den bis zum 31. Dezember 2003 in den Pool geflossenen Performance Fees (für 2003 zu 10/12) beteiligt und entsprechend habe die Beschwerdeführerin nur bis zu diesem Zeitpunkt abzurechnen. Sie war jedoch der Auffassung, es sei zu berücksichtigen, dass die Management-Verträge mit der H.\_\_\_\_\_  
AG und der I.\_\_\_\_\_  
AG vorzeitig, per 31. März 2004, aufgelöst worden seien. Bereits im Februar 2003 sei bei der Beschwerdeführerin darüber diskutiert worden, dass im Fall einer vorzeitigen Kündigung dieser Management-Verträge, d.h. einer Auflösung vor dem 31. März 2006, hohe Konventionalstrafen fällig würden, von denen ein grosser Anteil in den Performance Fee Pool fliessen und dann an die Mitarbeiter der Beschwerdeführerin verteilt werden solle. Die Beendigung dieser Management-Verträge sei somit nur kurz nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Beschwerdegegner erfolgt und Folge des bereits im Jahr 2003 gefällten Entscheids der Beschwerdeführerin gewesen, sich aus dem Private Equity-Geschäft zurückzuziehen. Deshalb habe der Beschwerdegegner Anspruch darauf, über Kompensationen und Forderungsverzichte ohne zeitliche Limite Auskunft zu erhalten.

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin macht zu Recht geltend, diese Begründung sei nicht nachvollziehbar, wenn gleichzeitig davon ausgegangen werde, der Beschwerdegegner habe

nur Anspruch (anteilmässig) auf bis Ende 2003 zugeflossene Entschädigungen. Die Vorinstanz verweist darauf, dass sich der Beschwerdegegner auf die Schutzbestimmung von Ziffer 6 Abs. 2 des Arbeitsvertragszusatzes H.\_\_\_\_\_/I.\_\_\_\_\_" ("Employee Protection") bezogen habe. Zu Recht geht sie aber nicht weiter darauf ein. Die Beschwerdeführerin garantierte in dieser Ziffer 6 Abs. 2, dass bei einem Wechsel in der Kontrolle oder einer frühzeitigen Beendigung von Management-Verträgen ("Structure Agreements") ihr deswegen zugehende Kompensationszahlungen entsprechend dem Arbeitsvertragszusatz an den Arbeitnehmer verteilt würden ("[...] shall be distributed to the employee in accordance with the mechanism set in the present Annex"). Gemäss dem Arbeitsvertragszusatz hatte der Beschwerdegegner aber nur Anspruch auf bis Ende 2003 eingehende Performance Fees; für 2003 anteilmässig entsprechend seiner Anstellungsdauer in diesem Jahr in Höhe von 10/12. Allein gestützt auf diese Bestimmung kann daher nicht begründet werden, weshalb er Anspruch auf Informationen zu Kompensationszahlungen haben soll, die aufgrund von Ereignissen angefallen sind, die 2004 oder später eintraten, und mit denen durch diese Ereignisse verursachte Schäden sowie künftig entfallende Gewinnbeteiligungen abgedeckt werden sollten ("liquidated damages"). Die Vorinstanz ergänzt ihre Ausführungen zum Informationsinteresse des Beschwerdegegners abschliessend mit dem Hinweis, die Abrechnung der Beschwerdeführerin solle dem Beschwerdegegner auch "eine 'Nachprüfung' (Kontrolle) der Berechnung des Carried Interest und der Richtigkeit der erhaltenen Angaben ermöglichen"; dies auch vor dem Hintergrund, dass bei der Stufenklage über den Hauptanspruch erst verhandelt und entschieden werde, wenn die Hilfsansprüche erledigt seien. Sie will mit dem letzteren Hinweis offensichtlich nicht sagen, ein Informationsanspruch des Beschwerdegegners bestehe auch, wenn er (allenfalls) keine finanziellen Ansprüche auf Beteiligung an Kompensationszahlungen aus verfrühter Kündigung habe - also als selbstständiger Informationsanspruch. Sie verweist nämlich anschliessend auf Literatur zur Stufenklage und sie ging bereits in ihrem Rückweisungsbeschluss vom 25. Mai 2012 davon aus, der Beschwerdegegner habe Ansprüche im Rahmen einer Stufenklage geltend gemacht. Mit der Stufenklage wird ein Begehren um Rechnungslegung mit einer zunächst unbezifferten Forderungsklage auf Leistung des Geschuldeten verbunden ( BGE 116 II 215 E. 4a S. 220). Grundlage des Informationsanspruchs ist also ein entsprechender Anspruch auf Zahlung. Die Vorinstanz müsste somit begründen, auf welcher Grundlage der Beschwerdegegner (grundsätzlich) Anspruch auf Teilhabe an Kompensationszahlungen aufgrund der Kündigungen der Management-Verträge mit H.\_\_\_\_\_ AG und I.\_\_\_\_\_ AG hat, andernfalls dieser Auskunftsanspruch nicht über 2003 hinausgehen kann. Die Sache ist zur genügenden Begründung (Art. 112 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 3 BGG) an die Vorinstanz zurückzuweisen.

## **E. 6**

Angefochten ist schliesslich die Regelung der Parteientschädigung gemäss Ziffer 6 des vorinstanzlichen Teilurteils. Die Vorinstanz führte aus, die Beschwerdeführerin unterliege zu fünf Sechsteln und der Beschwerdegegner zu einem Sechstel. Entsprechend verpflichtete sie die Beschwerdeführerin, dem Beschwerdegegner eine auf zwei Drittel (Fr. 2'000.--) reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen.

### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung von Art. 106 Abs. 2 ZPO . Der Beschwerdegegner habe Auskunft über 195 Investitionen gemäss seiner Aufstellung in der

Klageschrift (S. 9-17) verlangt. Davon beträfen 129 Investitionen die H. \_\_\_\_\_ AG und die I. \_\_\_\_\_ AG, zu denen sie nun gemäss dem angefochtenen Urteil nicht zur Abrechnung über Ende 2003 hinaus verpflichtet worden sei, mithin mit ihren Berufungsanträgen erfolgreich gewesen sei. Somit sei das Verhältnis gerade umgekehrt und sie habe zu 2/3 obsiegt.

#### **E. 6.2**

Die Vorinstanz erwähnt nur das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen und keine anderen Kriterien. Offensichtlich hat sie die von ihr bejahte Rechenschaftspflicht bezüglich nach dem 31. Dezember 2003 erfolgten Kompensationen und Forderungsverzichten aus den Management-Verträgen mit der H. \_\_\_\_\_ AG und der I. \_\_\_\_\_ AG, welche die Beschwerdeführerin nicht berücksichtigt, so gewichtet, dass insgesamt der von ihr angewendete Schlüssel resultierte. Darauf muss indessen nicht weiter eingegangen werden. Nachdem diesbezüglich das angefochtene Urteil aufzuheben und zu neuer Begründung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist (vgl. E. 5 hiervor), ist auch der Kostenspruch gemäss Ziffer 6 des vorinstanzlichen Dispositivs aufzuheben.

#### **E. 7**

Der angefochtene Entscheid ist demnach teilweise aufzuheben und die Sache bezüglich zweier Punkte (siehe E. 5 und 6) zu neuer Begründung und Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Da der Ausgang des Verfahrens diesbezüglich noch ungewiss ist und die Beschwerdeführerin in den anderen von ihr gerügten Punkten unterlegen ist, rechtfertigt es sich für das bundesgerichtliche Verfahren, die Kosten von Fr. 5'000.-- den Parteien je hälftig aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.